



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

C. Das Schlußprotokoll

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

C.

Schlußprotokoll.

Um die Art der Ausführung einzelner Bestimmungen des am heutigen Tage unterzeichneten Vertrags genau festzulegen, sind die Hohen vertragschließenden Teile über folgendes übereingekommen:

1. Von den alliierten und assoziierten Hauptmächten wird ein Ausschuß ernannt, der die Zerstörung der Befestigungen Helgolands, wie sie gemäß dem Vertrage erfolgen soll, zu überwachen hat. Dieser Ausschuß ist befugt, zu entscheiden, welcher Teil der die Küste gegen die Meeresunterpülung schützenden Werke beibehalten und welcher zerstört werden soll.

2. Die Beträge, die Deutschland seinen Angehörigen als Entschädigung für die Anteile zu erstatten hat, die sie an den im Artikel 156 Abs. 2 erwähnten Eisenbahnen und Bergwerken besitzen, werden Deutschland auf die Wiedergutmachtungsschuld gutgeschrieben.

3. Das Verzeichnis der Personen, die Deutschland nach Artikel 228 Abs. 2 den alliierten und assoziierten Mächten auszuliefern hat, wird der deutschen Regierung in dem ersten Monat nach Inkrafttreten des Vertrags mitgeteilt.

4. Der im Artikel 240 und in der Anlage IV, §§ 2, 3 und 4 erwähnte Wiedergutmachtungsausschuß darf nicht die Bekanntgabe von Fabrikationsgeheimnissen oder von anderen vertraulichen Mitteilungen verlangen.

5. nach Unterzeichnung des Vertrags und innerhalb der vier darauffolgenden Monate soll Deutschland die Möglichkeit haben, den alliierten und assoziierten Mächten zur Beschleunigung der auf die Wiedergutmachungen bezüglichen Arbeiten und damit zur Abkürzung der Untersuchung und rascheren Herbeiführung der Entscheidungen Unterlagen und Vorschläge zur Prüfung zu unterbreiten.

6. Strafverfahren werden gegen jeden eingeleitet, der bei der Liquidation deutschen Eigentums strafbare Handlungen begangen hat; die alliierten und assoziierten Mächte werden die Angaben und Nachweise, die die deutsche Regierung ihnen in dieser Hinsicht liefern kann, entgegennehmen.

Gegeben zu Versailles am 28. Juni 1919.